

Name der Gesellschaft
Königsberger gemeinnützige Aktien=Baugesellschaft.

会社名
ケーニヒスベルグ公共株式建設会社

認可年月日
1864.07.04.

業種
建設

掲載文献等
Außerordentliche Beilage Nr.4 zu Nr.33 des Amtsblatst der Regierung
der OstPreußischen Regierung, Nr.33 (17.08.1864), SS.25-30.

ファイル名
18640704KGAB.pdf

A m t s - B l a t t

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

N^o 33.

Königsberg, Mittwoch den 17ten August

1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(N^o 373.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 7ten September,

Notwendig 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Bureau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Laufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Direktoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1ten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1ten April und 1ten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1ten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstausschbarkeit im Voraus die Zustimmung zur Einstellung am nächstfolgenden 1ten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbst desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1ten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorstandenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gesetzmäßig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(N^o 374.) Betrifft die Anlage einer Apotheke in dem Kirchdorfe Blabiau, Kreises Seitzgenbehl.

In dem Kirchdorfe Blabiau soll eine Apotheke angelegt werden. Die approbirten Apotheker, welche sich um die Konzession zur Anlage der Apotheke bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Approbation und der Zeugnisse über ihre Lehr- und Servirjahre und ihre sittliche Führung innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 3ten August 1864.

(N^o 375.) Betrifft die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Befugung vom 9ten Juni 1858 (Amtsblatt pro 1858 N^o 25.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen, zum 24sten September c. Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töcherschule Termin anberaunt haben. Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 15ten l. M. uns einzureichen und dem Gesuche die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich: 1. einen kurzen, von den zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt; — 2. den Tauffchein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß; — 3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und 4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf, beizufügen; auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 22sten September c., Nachm. zwischen 3 und 4 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu erfahren. Königsberg, den 6ten August 1864.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(N^o 376.) Das Anhalten der Eisenbahn-Courierzüge in Ludwigsort betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 7ten August c. ab werden die Courierzüge der Ostbahn, außer den zur Zeit bestehenden Haltestationen, einstrahlen und vorbehaltlich des Witterungs auch in Ludwigsort anhalten. Abfahrt von Ludwigsort: Zug I. Mittags 12 Uhr 34 Minuten und Zug II. Nachmittags 4 Uhr 26 Minuten. — Ebenso werden bis auf Weiteres die Sitzzüge auch auf den Haltestellen Tamsel, Döllens-Nadung und Düringshof nach Bedürfnis halten. Die Sitzzüge passiren:

	Zug III.		Zug IV.
Tamsel:	Mittags 12 Uhr 20 Minuten		Nachmittags 5 Uhr 12 Minuten
Döllens-Nadung:	" 12 " 49 "		" 4 " 45 "
Düringshof:	" 12 " 59 "		" 4 " 37 "
	Bromberg, den 26sten Juli 1864.		Königl. Direktion der Ostbahn.

N a c h r i c h t e n.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Eduard Adalbert Nikolaus Ebel ist als Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Kantor in Willenberg, Wilhelm Albert Mendrzyk ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kobullen in der Diöcese Drielsburg verliehen worden.

Der Lehrer Eduard Rudolph Klein zu Georgenau ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Domnau vom Patronate beurlaubt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stations-Aufseher Försternow zu Lindenau ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Aufseher daselbst ernannt worden. Der Betriebs-Sekretair Niedzwecki ist zum Königl. Betriebs-Sekretair in Königsberg, und die Packmeister Sommer, Schütz I. und Schütz II., ferner der Stations-Assistent Hanig zu Königl. Eisenbahn-Packmeister in Königsberg ernannt worden.

(Hiezu der Öffentliche Anzeiger N^o 33.

und die außerordentliche Beilage N^o 4, enthaltend: Das Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.)

Außerordentliche Beilage No. 4.

zu No 33. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Mittwoch, den 17ten August 1864.

Statut

der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft ist: durch Erbauung oder Ankauf von Häusern gesunder und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Mietpreisen für wenig bemittelte ordentliche Leute herzustellen.
Die Firma der Gesellschaft ist:

„Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft.“

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Königsberg und ihren Gerichtsstand bei dem Stadtgericht daselbst. — Ihre Zeitdauer ist 20 Jahre. Ueber die Verlängerung der Dauer beschließt die General-Versammlung in den nach §. 12. für Statut-Änderungen vorgeschriebenen Formen.

§. 3. Das Grund-Kapital wird auf 20,000 Rthlr. festgesetzt, und soll die Summe von 200,000 Rthlr. nicht übersteigen. — Es wird in Aktien à 100 Rthlr. vertheilt, die auf jeden Inhaber lautend, nach dem beifolgenden Schema ausgefertigt werden. — Die Ausgabe der Aktien kann vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen. Ueber geleistete Partial-Zahlungen werden von dem Vorstande Interimsscheine ausgegeben, die auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners lauten, und an Andere nicht übertragbar sind. Die Einzahlungen auf die Aktien werden von dem Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfnis in Raten von höchstens 20 Prozent eingefordert. — Die Aktionaire sind jederzeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen und dagegen die Aushändigung der Aktien-Dokumente zu begehren.

§. 4. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß §. 3. aufgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von $\frac{1}{2}$ derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch zwei fernere öffentliche Bekanntmachungen mit je vierwöchentlicher Frist aufgefordert. — Bleibt auch die dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, nach seiner Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechts zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des zweiten Zahlungs-Termins in Anspruch zu nehmen, oder die Zeichnung desselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die über die Ratenzahlungen ertheilten Interimsscheine für nichtig zu erklären. — Für die auf diese Weise ausfallenden Zeichnungen sind vom Vorstande neue Zeichnungen anzunehmen.

§. 5. Kein Aktionair ist über den Betrag seiner Aktie hinaus der Gesellschaft verhaftet. — Er kann aber auch außer dem Fall der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 6. Jede Aktie wird auf die Dauer von fünf Jahren mit Dividendenscheinen und außerdem behufs Erhebung der ferneren Dividenden-Serie mit einem Talon versehen, die nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt werden.

§. 7. Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten des Reserve-Fonds (§. 10.) — Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Vorstande binnen obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der 4. Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, sofern nicht der Dividendenschein etwa inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu verweigern. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf

auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. — Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 8. Verlorene oder vernichtete Aktien oder Interimscheine sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren. — Ist der Salon eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so können die Letzteren ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie ausgehändigt werden. — Wenn der Salon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgereicht werden, noch in dem nächstfolgenden präsentiert wird, so sind die Dividendenscheine der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie anzuzuwarten. — Wird vom Inhaber der Aktie gegen die Aushändigung der neuen Serie an den Präsentanten des Salons beim Vorstande rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird die neue Serie so lange zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind. — Eine Amortisation verlorener Salons findet nicht statt.

Bilanz. Dividende.

§. 9. Mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird vom Vorstande die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und unter Verzeichnung sämtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft binnen 3 Monaten nach Jahreschluss die Bilanz aufgestellt. Bei Aufstellung der Bilanz gelten folgende Grundsätze: die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke dürfen nicht zu einem höhern Werthe in Ansatz gebracht werden, als derjenige ist, welcher sich aus den Erwerbspreisen und resp. aus den Herstellungskosten ergibt. Erreicht der materielle Werth der Grundstücke nicht mehr die Höhe des Erwerbspreises, so wird das Fehlende von dem Letztern in Abzug gebracht und die Grundstücke nur nach ihrem wirklichen Werthe in Ansatz gebracht. Die der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Papiere au porteur werden nicht über dem Course, welchen sie am 31sten Dezember des betreffenden Jahres an der Königsberger Börse gehabt haben, berechnet. Noch nicht verwendete Baumaterialien kommen mit den Beschaffungs- und resp. Bearbeitungskosten, der bloße Grund und Boden mit dem Erwerbspreise, und in der Ausführung begriffene oder noch nicht vollendete Gebäude mit den Erwerbspreisen für den Grund und Boden und mit derjenigen Beträgen zum Ansatz, welche in den Bau verwendet worden sind.

Zu den Ausgaben gehören insbesondere:

1. die Verwaltungskosten;
2. die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien;
3. die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit dieselben nicht von den Mietnern getragen werden;
4. die Reparaturkosten.

Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva der Gesellschaft bildet den reinen Ertrag des Rechnungsjahres.

Von diesem reinen Ertrage wird:

1. zunächst den Aktionären eine Dividende von fünf Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals gewährt;
2. der Rest wird zum Reservefonds genommen.

Mehr als fünf Prozent Dividende können die Aktionäre in keinem Jahre erhalten. Sollte der reine Ertrag eines Jahres zur Erwährung einer Dividende von fünf Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuss aus dem Reservefonds mit der Maßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zwecke verwendet werden darf. Die Auszahlung der Dividende erfolgt alljährlich am 1sten Juli gegen Rückgabe der Dividendenscheine. — Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich vom Vorstande bis zum 1sten April der Revisions-Kommission zur Prüfung vorgelegt und durch das Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.

Reserve-Fonds.

§. 10. Der zu bildende Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben zu decken, nützliche Einrichtungen und Verwendungen zum Besten der Mitglieder möglich zu machen und die Verzinsung der Aktien zu fünf Prozent jährlich zu sichern. Zu letzterem Zwecke darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds verwendet werden.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

1. alle verfallene Dividenden-Beträge (§. 7.);
2. die nach §. 4. verwirkten Conventionalstrafen und Verzugszinsen;
3. die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien;
4. der nach fünfprozentiger Verzinsung des Grundkapitals verbleibende Rest des jährlichen Reinertrages.

Ueber

Ueber den Reservefonds wird besondere Rechnung geführt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Prozent der ausgegebenen Aktien erreicht, so hat die Generalversammlung zu beschließen:
ob der Ueberschuß zur Amortisation von Aktien oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.

Niemals darf dieser Ueberschuß zur Erhöhung der Dividende verwendet werden.

Vertretung der Gesellschaft.

- §. 11. Die Gesellschaft wird vertreten;
1. durch die General-Versammlung;
 2. durch den Vorstand;
 3. durch eine Rechnungs-Revision-Kommission.

General-Versammlung.

§. 12. General-Versammlungen werden vom Vorstande durch zweimalige Insertion in das Gesellschafts-Blatt, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Termine publiziert sein muß, einberufen und in Königsberg abgehalten. Die ordentliche General-Versammlung findet im Monat Mai statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nöthig erachtet, oder Aktien-Inhaber von mindestens $\frac{1}{3}$ des gezeichneten Grund-Kapitals darauf antragen. — Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz. Jedes Gesellschafts-Mitglied ist berechtigt, den General-Versammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, hat sich jedoch auf Erfordern durch Vorlegung seiner Aktien zu legitimiren. — In der General-Versammlung hat jeder Inhaber von 1—2 Aktien eine Stimme, der Besiß von 3—4 Aktien gewährt 2 Stimmen, von 5—6 Aktien 3 Stimmen, von 7—8 Aktien 4 Stimmen u. s. w. — Niemand kann jedoch, auch wenn er mehr als 2000 Aktie. Aktien besitzt, mehr als 10 Stimmen in seiner Person vereinigen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Gesellschafts-Mitglieder und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. — Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Gesellschafts-Mitglieder vertretenen Stimmen erforderlich. Auch müssen diese zwei Drittel der Stimmen mindestens die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals vertreten. — Ist die erste zu solchem Zwecke berufene General-Versammlung wegen zu geringen Besuchs beschlußunfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, in der der Beschluß über Aenderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Aktien gefaßt werden darf, und wird dies in der Einladung zur zweiten Versammlung bekannt gemacht. — Abwesende Aktionaire können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, doch kann ein Aktionair durch Besiß oder Vollmacht nicht mehr als 10 Stimmen in seiner Person vereinigen. — Minderjährige und andere Vormünder werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten. — Der Beschluß der General-Versammlung ist erforderlich:

1. zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 13.);
2. zur Wahl der Rechnungs-Revision-Kommission (§. 14.);
3. zur Ertheilung der Decharge für den Vorstand;
4. zu Abänderungen des Statuts;
5. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
6. zur Auflösung der Gesellschaft;
7. zu Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
8. zum Ankauf oder Verkauf von Grundstücken.

Die Wahlen werden durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen und über jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes oder der Rechnungs-Revision-Kommission ein besonderer Wahlakt vorgenommen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Ueber den Gang und das Ergebnis der General-Versammlung wird durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandes-Mitgliedern, sowie von denjenigen Gesellschafts-Mitgliedern, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

V o r s t a n d.

§. 13. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern, die von der General-Versammlung auf je 2 Jahre gewählt werden. — Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die kleinere Hälfte (2,) welche durch das Loos bestimmt wird, aus, im folgenden die drei übrig gebliebenen, und nächstem immer die im Amte ältere Hälfte. — Als Vorstands-Mitglied ist nur dasjenige Gesellschafts-Mitglied wählbar, welches mindestens im Besitze von 2 Aktien ist und solche bei der Gesellschafts-Kasse deponirt. — Sollte während der zweijährigen Dauer einer Stelle das von der General-Versammlung gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden und die Rennewahl wegen unausschieblicher Geschäfte nicht bis zur nächsten General-Versammlung ausgeführt werden können, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch eine zum notariellen Protokoll und durch absolute Stimmen-Mehrheit vorzunehmende Wahl, die jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung ihre Gültigkeit hat. Wird keine absolute Stimmen-Mehrheit erreicht, so ist sogleich eine General-Versammlung zu berufen. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter befinden muß. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorstehende Mitglied. — Alljährlich wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, und vertheilt im Uebrigen die Geschäfte unter seine Mitglieder. — Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und in der laut §. 12. für die Wahlen in der General-Versammlung vorgeschriebenen Weise vollzogen; das Ergebniß derselben ist durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen. — Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, so oft dazu Anlaß vorliegt, durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden anberaumt. — Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, sobald zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. — Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten, oder der Rechnungs-Revisions-Kommission überwiesen sind. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt sich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Protokolls. — Urkunden verpflichten die Gesellschaft, sobald sie von sämtlichen Vorstands-Mitgliedern vollzogen sind. Zur Vollziehung der gewöhnlichen Schreiben in den laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten und der Zahlungsanweisungen unter fünfzig Thalern genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. — Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der General-Versammlung zur Ausführung zu bringen. — Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§. 14. Die Rechnungs-Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der General-Versammlung gewählt werden. — Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belegen zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der General-Versammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe jährlich eine außerordentliche Kassen-Revision vornehmen.

Gesellschaftsblatt.

§. 15. Alle Bekanntmachungen an die Gesellschafts-Mitglieder, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen, Bestimmungen wegen Auszahlung der Dividende u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Theilhaber durch die Königsberger Hartungsche Zeitung. — Ueber einen Wechsel des Gesellschaftsblatts beschließt die General-Versammlung. Der Beschluß ist im bisherigen Gesellschaftsblatt, oder, falls dasselbe eingegangen ist, im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg bekannt zu machen.

Oberaufsicht des Staats.

§. 16. Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königl. Regierung zu Königsberg ausgeübt, welche sich dazu für beständig, oder für einzelne Fälle eines Kommissarius zu bedienen befugt ist. Derselbe kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, sowie die General-Versammlung gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschafts-Kassen revidiren.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 17. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst den Zinsen, soweit sie rückständig sind, zu fünf Prozent. Ueber den etwaigen Ueberschuß darf die General-Versammlung nur zu gemeinnützigen Zwecken verfügen.

§. 18. Bis nach der in der ersten General-Versammlung erfolgten Wahl der Vorstands-Mitglieder fungiren als solche:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| 1. der Bürgermeister Wigord, | 3. der Dr. med. Friedländer, |
| 2. der Verlagsbuchhändler J. H. Bon, | 4. der Justiz-Rath Henke. |

Die Mitglieder des Vorstandes werden hiermit und zwar sammt und sonders bevollmächtigt, die nöthigen Schritte zu thun, um die landesherrliche Genehmigung des Statuts herbeizuführen, auch Namens der Aktionaire in die Abänderungen des Statuts zu willigen, welche von der Staats-Behörde etwa gefordert werden möchten, sowie endlich demgemäß das Statut gerichtlich oder notariell zu vollziehen und resp. dasselbe in diesen Formen annehmen zu lassen. Königsberg i./Pr., den 13ten April 1864.

- (gez.) Carl Herrmann Wigord,
 (gez.) Oscar Henke,
 (gez.) Jean Henri Bon,
 (gez.) Dr. med. Adolph Gottlieb Friedländer.

(Schema zu den Aktien).

Beilage A.

Aktie der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

Nr

über

Ein hundred Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe von Ein hundred Thalern Preussisch Courant nach näherem Inhalte des am . . . ten landesherrlich genehmigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Uberschüssen. Königsberg, den . . . ten 18 . . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Fünf Unterschriften.)

(Schema zum Dividendenschein.)

Beilage B.

Dividendenschein der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zur

Aktie Nr

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält am 1ten Juli 18.. die für den Zeitraum vom . . . ten . . . bis . . . ten . . . auf obige Aktie fallende Dividende aus der Gesellschafts-Kasse der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft. — Nach Ablauf von 4 Jahren vom Fälligkeitstermin ab wird dieser Dividendenschein werthlos. Königsberg, den . . . ten 18 . . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von fünf Unterschriften.)

(Schema zum Talon.)

Beilage C.

Talon der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zur

Aktie Nr

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Besitzer der Aktie Nr . . . die . . . Series der Dividendenscheine, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 8. des Statuts. — Auf Verlangen ist die Aktie zur Legitimation und Abstempelung vorzulegen. Königsberg, den . . . ten 18 . . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von fünf Unterschriften.)

Verhandelt zu Königsberg i./Pr. den dreizehnten April Eintausend Achtehundert Vier und Sechzig. — Vor mir, Friedrich Wilhelm Reimer, Königl. Preuß. Notar im Bezirke des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, welcher hier seinen Wohn- und Amtssitz hat, erschienen die von Person bekannten und dispositionsfähigen:

1. Herr Bürgermeister Carl Herrmann Wigord,
 2. der Königl. Justizrath und Notar Herr Oscar Henke,
 3. der Verlagsbuchhändler Herr Jean Henri Bon,
 4. Herr Dr. med. Adolph Gottlieb Friedländer,
- sämmtlich hier wohnhaft.

Die Anwesenden, welche nach den notariellen Verhandlungen vom achten Mai, zehnten Mai und neunzehnten, sowie sieben und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert zwei und sechzig bevollmächtigt sind, die entworfenen Statuten der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu vollziehen, legen ein nach den Anforderungen der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Königl. Ministerii des Innern umgearbeitetes Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vor, welches sie ihrem Inhalte nach anerkennen wollen. Es wird den Anwesenden daher dieses Statut in Gegenwart der weiter unten benannten Zeugen seinem ganzem Inhalte nach laut vorgelesen, worauf sie dasselbe unterzeichnen und übereinstimmend erklären:

Wir genehmigen kraft der uns erteilten Befugniß und Namens der von uns vertretenen Gesellschaft dieses uns vorgelesene Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vom dreizehnten April achtzehnhundert vier und sechzig seinem ganzen Inhalte nach und erkennen ein Jeder von uns die darunter befindliche Namens-Unterschrift als eigenhändige hierdurch ausdrücklich an. — Die Urkunde ist demnächst der Unterschrift der Verhandlung beigeheftet worden. — Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, mir, dem Notar bekannten Instrumentalzeugen:

1. Regierungsboten Eduard Quednau, 2. Regierungsboten Adolph Bellert, beide hier wohnhaft, welchen, wie hiemit versichert wird, so wenig als mir, dem Notar, eines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Acht-hundert Fünf und Bierzig ausschließen, laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben

- (gez.) Carl Herrmann Wigora,
 (gez.) Oskar Henke,
 (gez.) Jean Henri Bon,
 (gez.) Dr. med. Adolph Gotthilf Friedländer.

Wir, Notar und Zeugen attestiren:

1. daß die vorsehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat.
2. daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,
3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben worden.

(gez.) Friedrich Wilhelm Reimer. (gez.) Eduard Quednau. (gez.) Adolph Bellert.
 Vorsehende in das Notariatsregister unter Nummer Ein-hundert und Gif, Jahr Eintausend Acht-hundert Vier und Sechzig eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft aufgefertigt.

Königsberg i. Pr., den dreizehnten April Eintausend Acht-hundert Vier und Sechzig.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm Reimer Justizrath,
 Notar im Bezirke des Königl. Ostpreussischen Tribunals.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23ten Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Königsberg i. Pr., sowie deren zurückfolgendes Statut vom 13ten April 1864 mit der Maßgabe, daß im §. 3. zwischen dem Worte: „auf“ und der Zahl: „20000“ das Wort „mindestens“ einzuschalten ist.

Carlsbad, den 4ten Juli 1864.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Ikenplitz, Graf zur Lippe, Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
 den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken aufgefertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 18ten Juli 1864.

(L. S.) Der Minister des Innern (gez.) Gr. Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Schebe.
 Aufsertigung. IV. 5686. W. f. G. II. 5559. W. d. J.